



| Inhalt

1. Aktuelles zur Ausstellung von Rechnungen
2. Reisekostenreform (auszugsweise)
 1. Bestimmung der 1.Tätigkeitsstätte
 2. Steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten
 3. Verpflegungsmehraufwendungen
 4. Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber, anlässlich einer Auswärtstätigkeit
 5. Beruflich veranlasste Unterkunftskosten, anlässlich einer Auswärtstätigkeit

| Aktuelles zur Ausstellung von Rechnungen - Gutschriften

Die Verschärfung bei Gutschriften hat im Vorfeld für viel Wirbel gesorgt. So war befürchtet worden, dass es bei Stornierungen oder der Korrektur von Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu Problemen kommen kann, wenn diese umgangssprachlich als „Gutschrift“ bezeichnet werden.

Ich hatte Ihnen empfohlen, einen anderen Begriff zu verwenden, beispielsweise Korrekturrechnung.

Hier gibt es jedoch erfreulicherweise Entwarnung.

Die Finanzverwaltung hat eindeutig geregelt: Wird in einem Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt, ist dies unbeachtlich. In diesen Fällen entsteht also keine zusätzliche Steuerschuld beim Empfänger der Gutschrift.

| Aktuelles zur Ausstellung von Rechnungen - Gutschriften

Zu beachten:

Rechnet der Kunde gegenüber dem leistenden Unternehmer ab, z.B. ein Verlag gegenüber einem Autor, muss die umsatzsteuerliche Gutschrift ab 2014 zwingend den Begriff Gutschrift enthalten. Fehlt die Angabe „Gutschrift“ geht der Vorsteuerabzug verloren.

| Aktuelles zur Ausstellung von Rechnungen - Steuerschuldnerschaft

Wird über einen Umsatz abgerechnet, bei dem der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, musste bislang lediglich ein Hinweis auf der Rechnung vermerkt sein, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht.

Die Unternehmer waren hier frei in ihrer Formulierung.

Spätestens ab 2014 muss die Rechnung ausdrücklich den Vermerk enthalten:

„**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“

Hier können alternativ Übersetzungen in eine ausländische Amtssprache verwendet werden. z.B.

„**Reverse Charge**“



| Aktuelles zur Ausstellung von Rechnungen - Fristen

Grundsätzlich beträgt die **Frist zur Ausstellung einer Rechnung 6** Monate nach Ausführung des Umsatzes. Diese Frist ist geändert worden und zwar für Umsätze, die in der zusammenfassenden Meldung bis zum 25. Tag des Folgemonats erklärt werden müssen.

Betroffen sind insbesondere **innergemeinschaftliche Lieferungen**.

Zudem gilt die Verschärfung für **bestimmte sonstige Leistungen** an andere EU-Unternehmer, die als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.

In diesen Fällen müssen die Rechnungen ausgestellt werden bis zum 15. Tag des Folgemonats des Umsatzes.

| Reisekostenreform – Bestimmung der 1. Tätigkeitsstätte



§ 9 Abs. 4 EStG

„(4) ¹Erste Tätigkeitsstätte ist die **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. ²Die Zuordnung im Sinne des Satzes 1 wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. ³Von einer **dauerhaften Zuordnung** ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von **48 Monaten hinaus** an einer solchen Tätigkeitsstätte **tätig werden soll**. ⁴**Fehlt eine solche** dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer

1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

⁵**Je Dienstverhältnis** hat der Arbeitnehmer höchstens **eine erste Tätigkeitsstätte**. ⁶Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. ⁷Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. ⁸Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine **Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.“

|Reisekostenreform – 1. Prüfungsstufe (dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber)

Tätigkeitsstätte ist:

- die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers,
- der der Arbeitnehmer dauerhaft, d.h. insbesondere,
 - unbefristet,
 - für die Dauer des Dienstverhältnisses oder
 - über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus
- zugeordnet ist
 - durch die dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegungen, sowie
 - die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen

Ordnet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer arbeits- oder dienstrechtlich einer bestimmten Tätigkeitsstätte zu, befindet sich dort seine „erste Tätigkeitsstätte“. Der Arbeitgeber kann dies z.B. aus organisatorischen Gründen tun, muss es aber nicht!

| Reisekostenreform – 1. Prüfungsstufe (dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber)

Beispiel:

Die Voreilig GmbH weist ihre Betriebsstätte in den Arbeitsverträgen mit ihren Arbeitnehmern immer als 1. Tätigkeitsstätte aus.

Diese Zuordnung nimmt sie auch bei ihren Handelsvertretern vor.

Konsequenz:

Die Betriebsstätte der Voreilig GmbH ist als erste Tätigkeitsstätte zu behandeln, auch wenn die Handelsvertreter die Betriebsstätte nur zur Abwicklung der Aufträge aufsuchen.

Die Fahrten Wohnung – Betrieb und Betrieb - Wohnung sind nur mit der Entfernungspauschale von **0,30 € je Entfernungskilometer** abzurechnen.

Es gibt Situationen, in denen es nicht sinnvoll ist, eine Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte festzulegen. Das gilt vor allem dann, wenn der Arbeitnehmer nahezu ausschließlich im Außendienst tätig wird.

Fazit:

Ohne die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte, hätten die Handelsvertreter nur auswärtige Tätigkeiten und könnten die Fahrtkosten voll absetzen, also mit **0,30 € je gefahrenen km.**

| Reisekostenreform – 2. Prüfstufe: fehlende oder nicht eindeutige Zuordnung

Anders sieht es hingegen aus, wenn der Arbeitgeber keine Zuordnung vorgenommen hat. Wenn es also – im zweiten Schritt – allein auf die quantitativen Zuordnungskriterien ankommt.

Die 1. Tätigkeitsstätte ist die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig wird.

| Reisekostenreform – 2. Prüfstufe: fehlende oder nicht eindeutige Zuordnung



Dann gilt: Der Arbeitnehmer muss an der betrieblichen Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben.

Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung als erste Tätigkeitsstätte.

Nicht ausreichend sind nach dem Anwendungsschreiben des BMF beispielsweise das Aufsuchen für kurze Rüstzeiten, zur Fertigung von Berichten, zur Vorbereitung der Zustellroute, sowie zur Wartung und Pflege eines Fahrzeugs. Ebenfalls genügt nicht die Abholung oder die Abgabe von Kundendienstfahrzeugen, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krankmeldungen oder Urlaubsanträgen.

Im Klartext heißt das: Hilfs- und Nebentätigkeiten ermöglichen zwar eine Zuordnung durch den Arbeitgeber. Hat sich der Arbeitgeber aber nicht festgelegt, bleiben sie bei der Zuordnung nach den quantitativen Kriterien außen vor.

|Reisekostenreform – 2. Prüfstufe: fehlende oder nicht eindeutige Zuordnung

Beispiel:

Herr Fleißig ist angestellter Kundendienstmonteur und keiner Einrichtung des Arbeitgebers zugeordnet. Er sucht jeden Morgen das Unternehmen auf, nimmt seinen bestückten Kundendienstwagen und die Tagestouren entgegen. Ferner gibt er die Stundenzettel des Vortages ab.

Lösung:

Herr Fleißig hat keine 1. Tätigkeitsstätte. Der Betrieb des Arbeitgebers wird auch nicht durch das tägliche Aufsuchen zur 1. Tätigkeitsstätte, da Herr Fleißig dort nicht seine eigentliche Tätigkeit ausübt.

| Reisekostenreform – Mehrere Tätigkeitsstätten

Im Zuge der Neuregelung ist ausdrücklich festgelegt, dass der Arbeitnehmer je Dienstverhältnis höchstens eine 1. Tätigkeitsstätte haben kann.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die Voraussetzungen für die Annahme einer 1. Tätigkeitsstätte, kann der Arbeitgeber die 1. Tätigkeitsstätte festlegen.

Dabei muss es sich nicht um die Tätigkeitsstätte handeln, an der der Arbeitnehmer den zeitlich überwiegenden Teil seiner beruflichen Tätigkeit verrichtet.

| Reisekostenreform – Mehrere Tätigkeitsstätten

Beispiel:

Frau Emsig ist Filialleiterin einer Drogeriekette. Sie wohnt in Stendal. An 3 Tagen in der Woche ist Frau Emsig in einer Filiale in Stendal und an 2 Tagen der Woche in einer Filiale in Magdeburg tätig.

Der Arbeitgeber bestimmt die Filiale in Magdeburg als 1. Tätigkeitsstätte.

Lösung:

Durch die Festlegung des Arbeitgebers hat Frau Emsig in der betrieblichen Einrichtung in Magdeburg ihre 1. Tätigkeitsstätte. Unerheblich ist, dass sie dort lediglich 2 Tage und nicht zeitlich überwiegend beruflich tätig wird.

Abwandlung:

Der Arbeitgeber verzichtet auf die Zuordnung von Frau Emsig zu einer 1. Tätigkeitsstätte.

Lösung:

Die 1. Tätigkeitsstätte, ist die ihrer Wohnung am nächsten liegende Filiale und damit in Stendal. Die Tätigkeit in Magdeburg ist eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit, für die vom Arbeitgeber vorzunehmender steuerfreier Reisekostenersatz in Betracht kommen könnte.

| Reisekostenreform – Mehrere Tätigkeitsstätten



Warnung:

Wenn der Arbeitgeber die 1. Tätigkeitsstätte vertraglich festlegt, bitte nur in Zusammenarbeit mit einem Juristen.

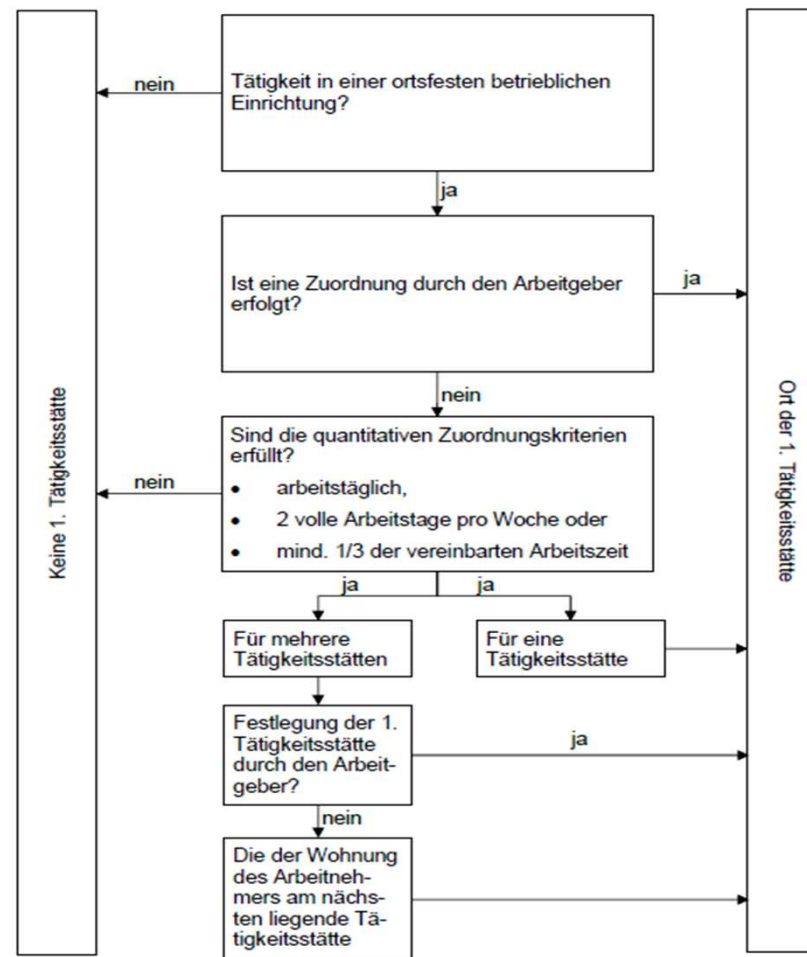
Der Arbeitgeber greift, durch die vertragliche Festlegung der 1. Tätigkeitsstätte, in die Reisekostenabrechnung des Arbeitnehmers ein.

Die steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten könnten zum Super Gau im Arbeitsrecht führen. **Also Vorsicht!**



| Reisekostenreform – Mehrere Tätigkeitsstätten

Schaubild: Prüfreihenfolge für die Bestimmung der 1. Tätigkeitsstätte



| Reisekostenreform – Steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten

Was die Fahrtkosten bei einer auswärtigen Tätigkeit angeht, ist im Rahmen der Reisekosten-Reform ab 2014 erstmals gesetzlich festgeschrieben worden:

Anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten können die pauschalen Kilometersätze bei der Benutzung von Privatfahrzeugen angesetzt werden. Entsprechend den bisherigen Verwaltungsanweisungen können bei der Benutzung eines Pkw 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

Wichtig ist der Hinweis des BMF an die Sachbearbeiter: Eine Prüfung der tatsächlichen Kilometerkosten ist generell nicht mehr erforderlich, wenn der Arbeitnehmer von der gesetzlichen Typisierung Gebrauch macht. Das Finanzamt darf also auch bei hohen Kilometerleistungen nicht mehr prüfen, ob der Ansatz der pauschalen Kilometersätze zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

| Reisekostenreform – Steuerliche Berücksichtigung von Fahrkosten

Eine schlechte Nachricht gibt es übrigens für alle, die auf eine Anhebung der Pauschale von 0,30 € gehofft hatten.

Und zwar im Hinblick darauf, dass Landesbedienstete in einigen Bundesländern von ihrem Dienstherrn 0,35 € steuerfrei erhalten.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung verneint !!!

Dem Steuerpflichtigen stehe es schließlich frei, die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Die steuerliche Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrkosten (Fahrtenbuch) im Zusammenhang mit einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit bleibt ab 2014 im Wesentlichen unverändert.

| Reisekostenreform – Verpflegungsmehraufwendungen

Es gibt nur noch zwei statt bisher drei Fallgruppen, was die Dauer der Abwesenheit angeht und bei mehrtägigen Reisen wird an den An- und Abreisetagen sogar ganz auf eine Mindestabwesenheit verzichtet.

Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist – wie bisher – **auf die ersten drei Monate** einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.



Neu ist aber ab 2014:

Die Berechnung der Dreimonatsfrist ist vereinfacht worden. Eine Unterbrechung führt **immer** zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Auf den Grund für die Unterbrechung kommt es nicht mehr an. Ob Urlaub, Krankheit oder eine Tätigkeit an einem anderen Ort: Das ist ab 2014 unerheblich.

| Reisekostenreform – Verpflegungsmehraufwendungen

Zusammenfassung:

2-stufige Staffelung bei den Verpflegungspauschalen,

mehr als 8 Stunden = 12,00 €,

24 Stunden mit Übernachtung = 24,00 €,

An- und Abreisetag bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit = 12,00 €
Verpflegungspauschale, ohne Prüfung der tatsächlichen
Abwesenheitsdauer,

3-Monatsfrist beginnt neu bei mindestens 4-wöchiger Unterbrechung

| Reisekostenreform – Verpflegungsmehraufwendungen

Beispiel:

Herr Fleißig mit Wohnsitz und 1. Tätigkeitsstätte in Magdeburg wird für seinen Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen eine Woche in Berlin tätig. Anreise ist Montag morgens und Abreise ist am Freitag mittags.

Lösung:

Für die Tage von Dienstag bis einschl. Donnerstag kommt, wegen der 24-stündigen Abwesenheit von der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte, eine Verpflegungspauschale von jeweils 24,00 € zum Ansatz. Für den An- und Abreisetag erhält Herr Fleißig eine jeweilige Pauschale in Höhe von 12,00 €, ohne weitere Aufzeichnungen.

| Reisekostenreform – Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit

Übliche Mahlzeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt und deren Preis 60,00 € nicht übersteigt, sind ab 2014 zwingend mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert

- Frühstück 1,63 €
- Mittag- und Abendessen je 3,00 €

anzusetzen.

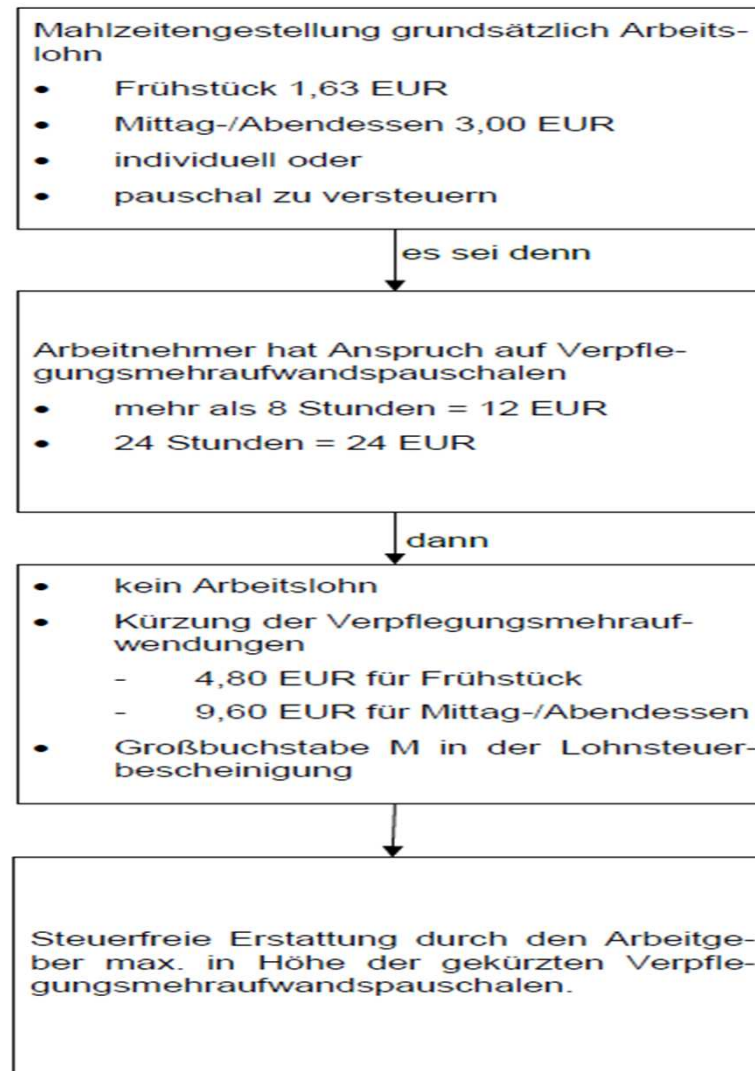
Der Arbeitgeber kann den Sachbezugswert auch mit 25% pauschalisieren. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

| Reisekostenreform – Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit



Die Gestellung einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er den Tag und den Ort der Mahlzeitengestellung bestimmt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er die Verpflegungskosten im Hinblick auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

| Reisekostenreform –
| Zusammenfassung



| Reisekostenreform – Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit

Beispiel:

Der Unternehmer Tax stellt seinem Arbeitnehmer anlässlich seiner beruflich veranlassten Fortbildung mit einer Abwesenheit von 7 Stunden ein Mittagessen im Wert von 45,00 € zur Verfügung.

Lösung:

Tax muss den Sachbezugswert der Mahlzeit (3,00 €) versteuern, da der Arbeitnehmer auf Grund der nur 7 stündigen Abwesenheit keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale hat. Die Versteuerung kann pauschal erfolgen.

Abwandlung:

Die Abwesenheit des Arbeitnehmers beläuft sich auf 9 Stunden.

Lösung:

Arbeitgeber Tax muss für die zur Verfügung gestellte Mahlzeit keinen geldwerten Vorteil versteuern, da der Arbeitnehmer nur eine um 9,60 € gekürzte Verpflegungspauschale, also i.H. von 2,40 € begehren kann.

Aber der Tax muss auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben M angeben, sodass für die Finanzverwaltung der Vorgang ersichtlich wird.

Würde der Arbeitgeber neben der Zurverfügungstellung der Mahlzeit eine ungekürzte Verpflegungspauschale i.H. von 12,00 € an den Mitarbeiter erstatten, wäre diese nur in Höhe von 2,40€ steuerfrei. Der übersteigende Betrag in Höhe von 9,60 € ist pauschal oder individuell zu versteuern.

|Reisekostenreform – Beruflich veranlasste Unterkunftskosten anlässlich einer Auswärtstätigkeit

Die Übernachtungskosten werden künftig nur noch bis zu 48 Monate unbegrenzt anerkannt. Nach vier Jahren gilt dann ein Höchstbetrag von 1.000 € monatlich.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens sechs Monaten führt übrigens dazu, dass die Frist von 48 Monaten neu beginnt. Unerheblich ist dabei auch hier, aus welchem Grund die Tätigkeit unterbrochen wird, genauso wie bei der Dreimonatsfrist bei Verpflegungsmehraufwendungen.

| Reisekostenreform – Beruflich veranlasste Unterkunftskosten anlässlich einer Auswärtstätigkeit



Im Gesetz heißt es, dass ab 2014 nur notwendige Mehraufwendungen für beruflich veranlasste Übernachtungen abzugsfähig sind. Das ist so neu.

Die Angemessenheit der Unterkunft ist **nicht zu prüfen**. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Hotelkategorie als auch, was die Größe der Unterkunft angeht. Ist der berufliche Anlass gegeben, darf es also gerne auch die Suite im besten Haus am Platze sein. Und wenn Sie sich dabei aus privaten Gründen von Ihrem Ehepartner begleiten lassen, profitieren Sie von einer großzügigen Vereinfachungsregelung: Sie dürfen nicht nur die Hälfte der Kosten für ein Doppelzimmer absetzen, sondern den Preis für ein Einzelzimmer im selben Haus.

Eines hat sich ab 2014 nicht geändert: Es sind nur die tatsächlichen Aufwendungen für Übernachtungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Arbeitgeber dürfen jedoch auch künftig ohne Einzelnachweis einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.



|Reisekostenreform –



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!